

SATZUNGEN

des Vereines

**Freiheitliches Bildungsinstitut
Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit (FBI)
ZVR 456806081**

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen:

**„Freiheitliches Bildungsinstitut
Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit“, kurz: „FBI“**

- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in Wien. Er kann Zweigstellen in den Bundesländern einrichten.
- (3) Der Verein erstreckt seine nationale und internationale Tätigkeit auf Österreich, Europa und alle anderen Staaten der Welt, die in Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag der Freiheitlichen Partei Österreichs von Interesse erscheinen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des nachgenannten Vereinszweckes.
- (2) Das Freiheitliche Bildungsinstitut (FBI) ist die Bildungseinrichtung der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und damit eine Tendenzorganisation, deren Wirken grundsätzlich den Werten verpflichtet ist, die in den weltanschaulichen Selbstzeugnissen der FPÖ zum Ausdruck kommen. In diesem Geist besorgt das FBI die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der FPÖ. (§ 1 Abs. 1 PubFG 1984)
- (3) Der Vereinszweck besteht in der Verwirklichung der inhaltlichen Vorgaben des § 1 Abs. 1 Z. 2 PubFG 1984 idGF sowie der Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel idGF (Richtlinien), namentlich
- 1.) in der Förderung:
- a) der staatsbürgerlichen Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
 - b) der politischen und kulturellen Bildung
 - c) von Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene, wobei in

- Hinblick auf die rechtlichen Zusammenhänge auch das Verfassungsleben und die Rechtsentwicklung Österreichs, insbesondere in deren Verhältnis zum Recht der Europäischen Union, zu beachten sind
- d) der internationalen politischen Bildungsarbeit.
- 2.) in der Entwicklung der Organisation und des Personals der FPÖ einschließlich ihrer Organisationskultur (§ 2 Abs. 4 Richtlinien)
 - 3.) in der Beratung des Personals der FPÖ in organisatorischen und politischen Belangen, einschließlich der Vermittlung von Kampagnen-Know-How (§ 3 Abs. 1 und 2 Richtlinien).
 - 4.) Der Vereinszweck besteht darüber hinaus:
 - a) in der (Weiter)Entwicklung und Aufbereitung freiheitlicher Positionen und ihrer Einbringung in die öffentliche Diskussion
 - b) in der Vermittlung der Gründe und Ziele freiheitlicher Politik, wie sie auf der Gemeinde-, Landes-, Bundes- oder EU-Ebene etwa in den allgemeinen Vertretungskörpern oder Exekutivorganen verfolgt wird
 - c) in der Förderung insbesondere jener Staatsbürger, die sich dafür entscheiden, als Mitarbeiter, Funktionäre oder Mandatäre in der FPÖ oder einer ihr rechtlich oder weltanschaulich nahestehenden Organisation tätig zu sein, vor allem durch die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Einstellungen, wie sie für die Bewältigung politischer Aufgaben notwendig sind.
- (4) Die Gesamttätigkeit des Vereins erfolgt unter Beachtung der Grundsätze und der Programmatik der FPÖ.
- (5) Die Vereinsorgane haben sicherzustellen, dass die gesamte Vereinstätigkeit ausschließlich und unmittelbar im gemeinnützigen Sinne der Verwirklichung der zu Absatz 1 - 3 genannten Vereinszwecke erfolgt und die Mittelerlangung und Mittelverwendung im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO) idgF erfolgt (vgl. § 1 Abs. 1 Z 2 und 4 des PubFG 1984).

§ 3

Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel sind vor allem folgende Tätigkeiten vorgesehen:
 - a) Schulungen, Seminare, Lehrgänge, Exkursionen, Coachings und Trainings
 - b) die Gewährung von Stipendien, insbesondere im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit oder zum Erwerb akademischer Qualifikationen im Sinne des Gesetzes und der Richtlinien
 - c) Vorträge, Konferenzen, Enqueten, Arbeitsgruppen
 - d) Durchführung von Forschungsprojekten, Studien
 - e) Einrichtung von Bibliotheken und Archiven
 - f) Organisations- und Politikberatung, auch in der Zeit von Wahlauseinandersetzungen
 - g) Veröffentlichungen aller Art (Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Medien, insbesondere von Druckschriften, Tonträgern, audio-visuellen, sozialen Medien)

- h) Nutzung auch innovativer Kommunikations- und Veranstaltungsformen (neue Medien)
 - i) Kooperation mit in- und ausländischen Bildungseinrichtungen.
- (3) Als materielle Mittel zur Finanzierung dienen insbesondere:
- a) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - b) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - c) Erträge insbesondere aus Tätigkeiten, wie sie in Abs. 2 genannt werden
 - d) Zuwendungen von Gebietskörperschaften.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ausschließlich ordentliche Mitglieder: die „Stammmitglieder“.
- (2) Stammmitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verein außer den Gründern auch die nach der Vereinsgründung von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.
- (3) Mitglieder können nur natürliche Personen sein und nur solche, die Mitglieder der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) sind.
- (4) Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 25.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ)
 - c) Funktionsende
 - d) Ausschluss
 - e) Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich.

- (3) Der Ausschluss erfolgt über Beschluss der Hauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Hierzu bedarf es keiner Angabe von Gründen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Den Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Stammmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt,
- bis eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich Anträge beim Präsidenten einzubringen
 - sich in der Hauptversammlung
 - zur Tagesordnung und zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu Wort zu melden
 - Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zu stellen, sofern diesen nicht das Verbot einer spontanen Erweiterung derselben entgegensteht
 - vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. (§ 3 Abs. 3 VerG)
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidenten die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines allenfalls eingesetzten Präsidiums gebildet werden. (§ 5 Abs. 2 VerG)
- (5) Findet eine Hauptversammlung statt, so sind die Mitglieder vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe geeigneter Gründe verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. (§ 20 VerG)
- (6) Die Mitglieder sind in der Hauptversammlung vom Vorstand über den geprüften Jahresabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung (im Präsidium), sind die Rechnungsprüfer einzubinden. (§ 21 Abs. 4 VerG)
- (7) Die Mitglieder sind in der Hauptversammlung vom Vorstand über In- und Ausgeschäfte der vertretungsbefugten Organwalter mit dem Verein zu informieren.
- (8) Die Mitglieder sind in der Hauptversammlung vom Vorstand über Berichte über die Kontrollmaßnahmen Dritter (z.B. Prüfberichte des RH oder Gutachten des Beirats beim BKA) und über die Ableitung allfälliger Konsequenzen zu informieren.
- (9) Tritt an die Stelle der Hauptversammlung ein Präsidium, so besteht die Informationspflicht des Vorstandes diesem gegenüber

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Beschließt die Hauptversammlung die Einhebung von Beiträgen, so sind diese von den Mitgliedern jährlich zu entrichten.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) Hauptversammlung (§ 10)
- b) Präsidium (§ 12)
- c) Präsident (§ 14)
- d) Vereinsvorstand (§ 16)
- e) Geschäftsführer (§ 19)
- f) Geschäftsführender Präsident (§ 21)
- g) Kassier (§ 23)
- h) Kuratorium (§ 25)
- i) Vorstand des Kuratoriums (§ 26)
- j) Beirat des Kuratoriums (§ 28)
- k) Rechnungsprüfer (§ 30)
- l) Schiedsgericht (§ 33)

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. (§ 5 Abs. 1 VerG)
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet statt
 - a) sofern die Hauptversammlung ein Präsidium einrichtet, mindestens einmal in fünf Jahren
 - b) wenn die Hauptversammlung kein Präsidium einrichtet, mindestens einmal im Jahr.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt auf:
 - a) Beschluss des Präsidenten oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Stammmitglieder. Dem Antrag ist eine Tagesordnung beizufügen. (§ 5 Abs. 2 VerG)
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 VerG) spätestens vier Wochen ab Einlangen des Antrags beim Präsidenten.

- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Stammmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch oder per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Präsident.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Einberufung einer a.o. Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Diese kann bis zur Schließung der Hauptversammlung durch Beschluss geändert werden.
- (6) Umlaufbeschlüsse sind ausnahmsweise zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Dabei haben die Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege und die Abstimmung über den Beschlussgegenstand in Einem und jeweils schriftlich zu erfolgen. Dies kann auch mittels Mail geschehen. Nimmt ein Mitglied an der schriftlichen Beschlussfassung teil, gilt dies als Zustimmung zu dieser Vorgangsweise. Ein Mitglied kann aber auch nur der Beschlussfassung im Umlaufwege zustimmen, sich in der Sache der Stimme jedoch enthalten oder dagegen stimmen.
- (7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur angesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort und mit derselben Tagesordnung eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder ein Stammmitglied ausgeschlossen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Stammmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet, sofern kein Präsidium eingerichtet ist, den gemeinsamen Willen der Vereinsmitglieder. (§ 5 Abs. 1 VerG) Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss weiterer Stammmitglieder
- b) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Beirates des Kuratoriums
- c) die Wahl und Enthebung
 - des Präsidenten und des Vizepräsidenten,
 - der gewählten Mitglieder des Vorstandes des Kuratoriums
 - der Rechnungsprüfer
 - des Kassiers

- des Schriftführers
 - des Geschäftsführers sowie allenfalls
 - des geschäftsführenden Präsidenten
- d) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresvoranschlags, des Tätigkeitsberichts (Rechenschaftsberichts) sowie der (geprüften) Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Jahresabschluss) unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§§ 21 Abs. 4, 22 VerG)
- e) die Entlastung des Vereinsvorstands
- f) die Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen des Vorstandes des Kuratoriums
- g) die Einrichtung und der jederzeitige Widerruf der Einrichtung eines Präsidiums
- h) im Falle der Einrichtung eines Präsidiums die Entgegennahme von Berichten über
- die Tätigkeiten und die Gebarungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über Empfehlungen des Vorstandes des Kuratoriums
 - Kontrollmaßnahmen Dritter (z.B. Prüfberichte des RH oder Gutachten des Beirats beim BKA) und die Ableitung allfälliger Konsequenzen durch den Präsidenten
- i) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Stammmitglieder und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) die Änderung der Vereinsstatuten
- k) die Auflösung des Vereines und die Einsetzung eines Treuhänderausschusses

§ 12

Das Präsidium

- (1) Der gemeinsame Wille der Stammmitglieder kann auch im Rahmen des Präsidiums gebildet werden. (§ 5 Abs. 2 VerG) Das Präsidium repräsentiert die Hauptversammlung nach Maßgabe dieser Statuten (Repräsentationsorgan). Es besteht ausschließlich aus Stammmitgliedern.
- (2) Die Einrichtung eines Präsidiums erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, jedenfalls aber bis auf Widerruf.
- (3) Wird die Einrichtung des Präsidiums widerrufen oder nicht verlängert, fallen die übertragenen Kompetenzen an die Hauptversammlung zurück.
- (4) Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schriftführer. Dem Präsidenten kommt der Vorsitz zu.
- (5) Ordentliche Sitzungen des Präsidiums finden zumindest einmal im Jahr statt.

- (6) Außerordentliche Sitzungen des Präsidiums finden auf Beschluss des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Schriftführers statt.
- (7) Das Präsidium ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist das Präsidium zur angesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so tritt die Beschlussfähigkeit jedenfalls eine halbe Stunde später ein, vorausgesetzt, dass der Ort und die Tagesordnung der Sitzung dieselben bleiben.
- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Umlaufbeschlüsse sind ausnahmsweise zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Dabei haben die Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege und die Abstimmung über den Beschlussgegenstand in Einem und jeweils schriftlich zu erfolgen. Dies kann auch mittels Mail geschehen. Nimmt ein Mitglied an der schriftlichen Beschlussfassung teil, gilt dies als Zustimmung zu dieser Vorgangsweise. Ein Mitglied kann aber auch nur der Beschlussfassung im Umlaufwege zustimmen, sich in der Sache der Stimme jedoch enthalten oder dagegen stimmen.
- (10) Fällt ein Mitglied des Präsidiums aus, kann die Beschlussfassung durch die zwei verbliebenen Mitglieder erfolgen. Fallen zwei Mitglieder aus, ist bis zur nächsten Sitzung vom verbleibenden Mitglied eine a.o. Hauptversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Richtet die Hauptversammlung ein Präsidium ein, so obliegen diesem folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme und Feststellung des vom Vereinsvorstand erstellten Jahresvoranschlags, des Tätigkeitsberichtes sowie der geprüften Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Jahresabschluss) unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - b) die Entlastung des Vereinsvorstands
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen des Vorstandes des Kuratoriums.
 - d) die Berichterstattung an die Hauptversammlung über
 - die Tätigkeiten und die Gebarungen des Vereins
 - die Beschlussfassung des Präsidiums über Empfehlungen des Vorstandes des Kuratoriums
 - Kontrollmaßnahmen Dritter (z.B. Prüfberichte des RH oder Gutachten des Beirats beim BKA) und die Ableitung allfälliger Konsequenzen

soweit diese Angelegenheiten noch nicht Gegenstand der Berichterstattung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung gewesen sind. Dieser Bericht ist vom Präsidenten aber jedenfalls zumindest einmal in fünf Jahren zu erstatten.

§ 14

Präsident (Vereinsobmann)

- (1) Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Seine Funktionsdauer beträgt 5 Jahre.
- (3) Hat die Hauptversammlung ein Präsidium eingerichtet, kommt dem Präsidenten dessen Vorsitz zu.
- (4) Im Falle einer absehbar langen Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten, ansonsten von dem an Jahren ältesten Mitglied der Hauptversammlung vertreten. Ist der Präsident ausgeschieden oder auf unabsehbar lange Zeit verhindert, hat der Vizepräsident unverzüglich eine a.o. Hauptversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen.

§ 15

Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident hat folgende Aufgaben:
 - a) die strategische Lenkung des Vereins und die Koordination seines Bildungsauftrags mit den politischen Gestaltungsaufgaben der FPÖ in Absprache mit dem Geschäftsführer
 - b) die Vertretung des Geschäftsführers (organschaftliche Vertretung, Geschäftsführungsbefugnis) für den Fall, dass dieser ausscheidet.
 - c) die Repräsentation des Vereins bei allen öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen
 - d) die Zustimmung zur Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins durch den Geschäftsführer
 - e) die Zustimmung zur Bestellung des Mitglieds des ORF-Publikumsrats gem. § 28 Abs. 3 Z.5 ORF-G durch den Geschäftsführer
 - f) die Einberufung und Versammlungsleitung aller Kollegialorgane des Vereins, deren Mitglied er ist, insbesondere der Hauptversammlung, einschließlich der Festlegung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, der Vorsitzführung und der Obsorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse

- g) die Beantragung der Entlastung des Vereinsvorstands in der Hauptversammlung (Präsidium)
 - h) Berichterstattung an die Hauptversammlung, falls ein Präsidium eingerichtet ist.
- (2) Der Präsident kann sich in allen Aufgaben vom Vizepräsidenten vertreten lassen.

§ 16

Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vereinsvorstands sind
 - a) der Geschäftsführer,
 - b) der Kassier oder an seiner Stelle, wenn ein solcher gewählt wird, der geschäftsführende Präsident.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem Tag ihrer Wahl zum Geschäftsführer, Kassier bzw. geschäftsführenden Präsidenten. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Außer durch Tod erlischt die Funktion der Vorstandsmitglieder durch Enthebung, Rücktritt oder Ablauf der Funktionsperiode. In diesen Fällen endet die Funktion mit der Neuwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Hauptversammlung.
- (5) Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues bestellt ist.

§ 17

Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Angelegenheiten zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereins nach außen (§ 5 Abs. 1 VerG)
 - b) die strategische Lenkung des Vereins und dessen Koordination mit den politischen Gestaltungsaufgaben der FPÖ in Absprache mit dem Präsidenten
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die finanzielle Gebarung
 - d) die Obsorge für die rechtzeitige und hinreichende Erkennbarkeit der Finanzlage des Vereins (§ 21 Abs. 1 VerG)

- e) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins angemessenen Rechnungswesens, insbesondere Obsorge für die Aufzeichnung der laufenden Einnahmen- und Ausgaben (§ 21 Abs. 1 VerG)
- f) die Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögenübersicht (bzw. Jahresabschluss: Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahrs (§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 2 VerG)
- g) die Unterstützung der Rechnungsprüfer bei der Prüfung der Finanzgebarung, der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel, insbesondere durch die Vorlage von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften (§§ 21 Abs. 2 VerG)
- h) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer sowie die Beseitigung der von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel und die Setzung von Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren (§21 Abs. 4 VerG)
- i) die Veranlassung, dass der Jahresabschluss und die Gebarung alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzesmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft werden (§ 1 Abs. 1 Z 5 PubFG)
- j) die Anordnung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Wiener Zeitung nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer. (§ 1 Abs. 1 Z 5 PubFG)
- k) die Information der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins in jeder Hauptversammlung (Präsidium) oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, die Information der betreffenden Vereinsmitglieder auch sonst binnen vier Wochen (§ 20 VerG)
- l) die Erstellung und die Erstattung des Berichtes über den Jahresvoranschlag und die Vereinstätigkeiten sowie die Information der Mitglieder über die geprüfte Einnahmen und Ausgabenrechnung (Jahresabschluss); geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§§ 21 Abs. 4 3. S., 22 Abs. 1 VerG)
- m) die Beschlussfassung über eine Geschäftsverteilung, in der die Vorstandsmitglieder eine von der Satzung abweichende Verteilung ihrer Zuständigkeiten vornehmen können
- n) die Berichterstattung über Insihgeschäfte der vertretungsbefugten Organwalter mit dem Verein in der Hauptversammlung
- o) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins im Einvernehmen mit dem Präsidenten
- p) die Bestellung des Mitglieds des ORF-Publikumsrats gem. § 28 Abs. 3 Z.5 ORF-G im Einvernehmen mit dem Präsidenten

- q) die Erstattung von Berichten über die Ergebnisse von Prüfungen Dritter (z.B. Prüfberichte des RH oder Gutachten des Beirats beim BKA) und über die Ableitung allfälliger Maßnahmen an die Hauptversammlung oder, wenn ein Präsidium eingesetzt ist, an dieses.

§ 18

Geschäftsverteilung Vorstand, Zusammenwirken, Verhinderung

- (1) Die Verteilung der Leitungsaufgaben im Vorstand wird grundsätzlich von der Satzung geregelt. Der Vorstand kann seine Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsverteilung aber auch abweichend von der Satzung festlegen.
- (2) Jedenfalls kann der Geschäftsführer dem Kassier oder, ist ein solcher gewählt, dem geschäftsführenden Präsidenten, von ihm zu bestimmende Geschäftsführungs- oder Vertretungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. (§ 5 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Geschäftsverteilung kann auf befristete oder unbefristete Dauer beschlossen werden.
- (4) Der Geschäftsführer kann in sämtlichen Vorstandsangelegenheiten eine Befassung des Präsidenten verlangen, der die Sache nach Beratung mit dem Vorstand entscheidet; dies insbesondere bei Uneinigkeit in Angelegenheiten, für welche diese Satzung ein Zusammenwirken vorsieht sowie bei Vorhaben, die mit ungewöhnliche Ausgaben verbunden sind.
- (5) Folgende Vorstandsaufgaben bedürfen jedenfalls des Zusammenwirkens der Mitglieder des Vorstands und unterliegen nicht einer Geschäftsverteilung:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die finanzielle Gebarung (*entsprechende Bankzeichnungsberechtigungen sind zu vergeben*). (Vier-Augen-Prinzip)
 - b) die wechselseitige zur Kenntnisbringung von Schriftstücken (*nachgewiesen durch allenfalls auch nachträgliche Abzeichnung*), die finanzielle Angelegenheiten betreffen, etwa Honorarnoten, Vertragsdokumente oder Spesenabrechnungen usw. (Vier-Augen-Prinzip)
 - c) die Unterstützung der Rechnungsprüfer bei der Prüfung der Finanzgebarung, der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel, insbesondere durch die Vorlage von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften (§ 21 Abs. 2 VerG)
 - d) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer, die Beseitigung der aufgezeigten Gebarungsmängel und die Ergreifung von Maßnahmen gegen die aufgezeigten Gefahren (§ 21 Abs. 4 VerG) (Vier-Augen-Prinzip)
 - e) die Beschlussfassung über eine Geschäftsverteilung, in der die Vorstandsmitglieder eine von der Satzung abweichende Verteilung ihrer Zuständigkeiten vornehmen können.

- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des daran nicht beteiligten Mitglieds des Vorstands. (§ 6 Abs. 4 VerG). Für Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern anderer Organe und dem Verein bedarf es der Zustimmung beider Vorstandsmitglieder.
- (7) Fällt ein Mitglied des Vorstands
- a) auf absehbar lange Zeit aus, ohne dass ein geeigneter Stellvertreter von ihm berufen wurde, statt seiner zu handeln, und wird der Geschäftsbetrieb des Vereins dadurch ernstlich beeinträchtigt, so obliegt es dem Präsidenten, die Aufgaben des auf absehbare Zeit verhinderten Vorstandsmitglieds bis zu dessen Rückkehr in eigener Person wahrzunehmen oder aus dem Kreis der Vereinsmitarbeiter einen geeigneten Dienstnehmer in den Vereinsvorstand zu berufen. In diesem Fall übernimmt das solcherart berufene Mitglied die Funktion des verhinderten Mitglieds, mit der Maßgabe, dass es den Verein insoweit nach außen vertritt, als ihm der Präsident General-, Gattungs- oder Spezialvollmacht einräumt. Die Berufung endet jedenfalls mit der Rückkehr des bis dahin verhinderten Vorstandsmitglieds. Handelt es sich bei dem ausgefallenen Mitglied um den geschäftsführenden Präsidenten, fallen seine Aufgaben ohne Weiteres an den Kassier, seine Repräsentationsaufgaben an den Präsidenten.
 - b) auf unabsehbar lange Zeit aus, hat der Präsident zum Zweck der Neuwahl eines Mitglieds des Vorstandes unverzüglich eine a.o. Hauptversammlung anzuberaumen. Bis zur Neuwahl gilt die Bestimmung der lit. b) sinngemäß.
- (8) Fallen alle Vorstandsmitglieder auf absehbar oder unabsehbar lange Zeit aus, gelten die Bestimmungen des Abs. 7 lit. a) und b) sinngemäß.
- (9) Die Vorstandmitglieder fassen ihre Beschlüsse einstimmig

§ 19

Geschäftsführer (Direktor)

- (1) Der Geschäftsführer (Direktor) wird von der Hauptversammlung gewählt und ist kraft seiner Wahl Mitglied des Vereinsvorstands.
- (2) Seine Funktionsdauer währt 5 Jahre, jedenfalls solange, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Verein nach außen alleine (Einzelvertretungsbefugnis) (§ 6 Abs 3 VerG). Im Falle seines Ausscheidens wird er durch den Präsidenten vertreten (organschaftliche Vertretung, Geschäftsführungsbefugnis), wenn nicht nach Maßgabe dieser Satzung eine andere Vorkehrung getroffen wird.
- (4) Im Falle absehbar langer, auch längerfristiger Verhinderung kann der Geschäftsführer im Innenverhältnis einen geeigneten Angestellten des Vereins mit Aufgaben der Geschäftsführung betrauen und diesen (nach außen) rechtsgeschäftlich zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen (*Rechnungsprüfer sind ausgeschlossen*).

§ 20

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Dem Geschäftsführer kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die alleinige Vertretung des Vereins nach außen (§ 5 Abs. 1 VerG)
 - b) die strategische Lenkung des Vereins und dessen Koordination mit den politischen Gestaltungsaufgaben der FPÖ in Absprache mit dem Präsidenten
 - c) die Information der Mitglieder über die Tätigkeit des Vereins in jeder Hauptversammlung (Präsidium) oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, die Information der betreffenden Mitglieder über die Vereinstätigkeit auch sonst binnen vier Wochen (§ 20 VerG)
 - d) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins im Einvernehmen mit dem Präsidenten
 - e) die Bestellung des Mitglieds des ORF-Publikumsrats gem. § 28 Abs. 3 Z.5 ORF-G im Einvernehmen mit dem Präsidenten
 - f) die Erstattung von Berichten über die Ergebnisse von Prüfungen Dritter (z.B. Prüfberichte des RH oder Gutachten des Beirats beim BKA) und über die Ableitung allfälliger Maßnahmen an die Hauptversammlung oder, wenn ein Präsidium eingesetzt ist, an dieses.
- (2) Bei Geschäften, die eine außerordentliche finanzielle Belastung des Vereins nach sich ziehen würden, kann der Geschäftsführer die Zustimmung des Präsidenten verlangen. Lässt das Geschäft eine mehrjährige außerordentliche Belastung erwarten, hat der Geschäftsführer das Einvernehmen mit der Hauptversammlung zu verlangen oder des Präsidiums, wenn ein solches eingerichtet ist.

§ 21

Der geschäftsführende Präsident

- (1) Der geschäftsführende Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt und ist kraft seiner Wahl anstelle des Kassiers Mitglied des Vereinsvorstands.
- (2) Seine Funktionsdauer beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet der geschäftsführende Präsident aus, übernimmt der Kassier (wieder) seine Funktion im Vereinsvorstand. Hinsichtlich der Vertretungsregelung wird auf §18 (7) verwiesen.

§ 22

Aufgaben des geschäftsführenden Präsidenten

- (1) Der geschäftsführende Präsident übernimmt die Aufgaben und die Funktion des Kassiers gemäß dieser Satzung und der Geschäftsverteilung des Vorstandes.
- (2) Außer der Funktion des Kassiers obliegen dem geschäftsführenden Präsidenten sämtliche Aufgaben, die ihm aus ihren Wirkungsbereichen vom Geschäftsführer und vom Präsidenten in seine Eigenverantwortung übertragen werden. Nicht übertragbar sind Aufgaben, die dem Präsidenten aus seiner Funktion als Mitglied des Präsidiums zukommen.

§ 23

Kassier

- (1) Der Kassier wird von der Hauptversammlung gewählt. Wählt die Hauptversammlung einen geschäftsführenden Präsidenten, übt dieser die Aufgaben des Kassiers aus.
- (2) Der Kassier vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit dem Geschäftsführer (Gesamtvertretungsbefugnis) (§ 6 Abs 3 VerG). Hinsichtlich der Vertretungsregelung wird auf §18 (7) verwiesen.
- (3) Seine Funktionsdauer beträgt 5 Jahre, jedenfalls bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 24

Aufgaben des Kassiers

- (1) Dem Kassier sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Obsorge für die rechtzeitige und hinreichende Erkennbarkeit der Finanzlage des Vereins (§ 21 Abs. 1 VerG)
 - b) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins angemessenen Rechnungswesens, insbesondere die Obsorge für die Aufzeichnung der laufenden Einnahmen- und Ausgaben (§ 21 Abs. 2. und 3. Satz 1 VerG)
 - c) die Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (Jahresabschluss: Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahrs (§§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 VerG)
 - d) die Information der Mitglieder über die finanzielle Gebarung des Vereins in jeder Hauptversammlung (Präsidium) oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, die Information der betreffenden Mitglieder auch sonst binnen vier Wochen (§ 20 VerG)

- e) die Information der Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Jahresabschluss); geschieht dies in der Hauptversammlung (Präsidium), sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§§ 21 Abs. 4, 22 Abs. 1 VerG)
 - f) die Anordnung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Wiener Zeitung nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer. (§ 1 Abs. 1 Z 5 PubFG)
- (2) Dem Kassier obliegt es, die Rechnungsprüfer auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben hinzuweisen, insbesondere auf Insihgeschäfte vertretungsbefugter Organwalter mit dem Verein (vgl. § 21 Abs. 2 VerG), und in der Hauptversammlung darüber zu berichten. Diese Bestimmung unterliegt nicht der Geschäftsverteilung.

§ 25

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.

§ 26

Vorstand des Kuratoriums

- (1) Der Vorstand des Kuratoriums besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer, Kassier (oder an seiner Stelle, wenn einer solcher gewählt wird, der geschäftsführende Präsident), Geschäftsführer und weiteren drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Der gewählte Bundesparteiobmann und die gewählten Obleute der FPÖ-Landesparteien sind unter der Voraussetzung ihres Einverständnisses auf Dauer ihrer Funktion als Obleute jeweils Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl. Außer im Falle eines Funktionsverlustes bleiben die Vorstandsmitglieder jedenfalls so lange im Amt, bis statt ihrer ein neues Mitglied bestellt ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder ein Drittel der Mitglieder bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten. Sofern in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Der Vorstand ist vom Präsidenten zumindest einmal in fünf Jahren zu einzuberufen.
- (6) Außerordentliche Zusammenkünfte des Vorstandes finden statt:
 - a) auf Beschluss des Präsidenten
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Dem Antrag ist eine Tagesordnung beizufügen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat die

Zusammenkunft des Vorstands spätestens vier Wochen ab Einlangen des Antrags beim Präsidenten stattzufinden.

- c) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Zusammenkünften sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Zusammenkunft hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Präsident.
- d) Anträge können bis zum Ende der Zusammenkunft beschlossen werden.
- e) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Diese kann bis zur Schließung der Hauptversammlung durch Beschluss geändert werden. Die Übermittlung der Beschlüsse an die zuständigen Organe erfolgt über den Präsidenten.

§ 27

Aufgaben des Vorstandes des Kuratoriums

Folgende Aufgaben sind dem Vorstand vorbehalten:

- a) die Kenntnisnahme des Berichts des Geschäftsführers und Kassiers über die Vereinstätigkeiten und die Gebarung im Berichtszeitraum, längstens aber über die Tätigkeiten des Vereins seit der letzten Berichterstattung
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe von Empfehlungen, soweit sie die Zwecke sowie die ideellen und materiellen Mittel der Zweckerreichung betreffen, an die Hauptversammlung, oder wenn ein Präsidium eingerichtet ist, an dieses
- c) Beratung und Beschlussfassung über Anregungen des Beirats, die die Zwecke und ideellen Mittel des Vereins betreffen

§ 28

Beirat des Kuratoriums

- (1) Der Beirat des Kuratoriums setzt sich aus den von der Hauptversammlung gemäß § 11 lit. b) gewählten Beiratsmitgliedern zusammen. Die Beiratsmitglieder werden auf dieselbe Dauer gewählt wie die weiteren drei Mitglieder des Vorstandes des Kuratoriums gemäß § 26 (1).
- (2) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder.
- (3) Der Beirat ist zumindest einmal in fünf Jahren durch seinen Vorsitzenden einzuberufen. Die Abhaltung muss den Teilnahmerechtigten mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe einer Tagesordnung bekanntgegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des Beirats kann vom Vorsitzenden oder mindestens einem Zehntel seiner Mitglieder beschlossen werden und ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einzuberufen.

- (5) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 29

Aufgaben des Beirates

- (1) Dem Beirat obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Anregungen an den Vorstand des Kuratoriums, soweit diese die Zwecke und ideellen Mittel des Vereins betreffen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Anregungen des Beirates gemäß Abs. 1 dem Präsidenten unverzüglich mit dem Ersuchen zu übermitteln, sie entweder auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Zusammenkunft des Vorstands des Kuratoriums zu setzen oder ihretwegen eine außerordentliche Zusammenkunft desselben einzuberufen. Eine solche außerordentliche Zusammenkunft kann höchstens einmal im Jahr verlangt werden.

§ 30

Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Hauptversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Rechnungsprüfer auszuwählen. (§ 5 Abs. 5 VerG) Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl. Außer im Falle eines Funktionsverlustes bleiben die Rechnungsmitglieder jedenfalls solange im Amt, bis statt ihrer ein Nachfolger bestellt ist.

§ 31

Aufgaben der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. (§ 21 Abs. 2 VerG)
- (2) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, vor allem auf Insihgeschäfte, ist besonders einzugehen. (§ 12 Abs. 3 VerG)

- (3) Die Rechnungsprüfer haben dem Vereinsvorstand zu berichten. Dieser hat die Mitglieder über den geprüften Jahresabschluss zu informieren, geschieht das in der Hauptversammlung (dem Präsidium), sind auch die Rechnungsprüfer einzuladen.

§ 32

Gebarungsprüfung durch Wirtschaftsprüfer

- (1) Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereines werden alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl.I Nr. 58/1999, auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft. (§ 1 Abs. 1 Z. 5 PubFG)
- (2) Der Jahresabschluss ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungsanordnung hat der Kassier unverzüglich nach Vorliegen der Gebarungsprüfung vorzunehmen. Mit dieser Bestimmung der Satzung entspricht der Verein den Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 5 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG)

§ 34

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidenten ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Präsidenten binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.
- (3) Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 35

Auflösung

- (1) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines wird das etwa vorhandene Vereinsvermögen vom Tage des Auflösungsbeschlusses an von einem dreiköpfigem Treuhänderausschuss verwaltet, der sich nur aus Stammmitgliedern zusammensetzt und von der Hauptversammlung gewählt wird.
- (2) Das Vereinsvermögen ist zu liquidieren und der Erlös einem der in Wien oder den anderen Bundesländern bestehenden Vereinigungen zuzuwenden, deren Zwecke mit denen übereinstimmen, die das PubFG für Rechtsträger benennt. Die konkrete Auswahl des Zuwendungsempfängers trifft der Treuhänderausschuss.